



Freistaat Preußen

Administrative Regierung und
Rechteinhaber des Präsidiums des Deutschen Reichs
in der Funktion des *persistent objector*
- *ius cogens* -

Innere Angelegenheiten
Marktstraße 18
D-[53426] Königsfeld
www.freistaat-preussen.world
www.Staatenbund-DeutschesReich.info

An
die Bundesrepublik Deutschland D-U-N-S Nr. 341611478
und deren Geschäftsstellen
Einwohnermeldebehörden / Melderegister

Niederschrift und Anordnung Nr. 20012018

**zur Wiederherstellung des Status quo ante (bellum) gemäß Postliminium § 185
Völkerrecht, Restitutionspflicht für den Staat Freistaat Preußen, Rechteinhaber des
Präsidiums des Deutschen Reichs, im Verfassungsstand vom 30. November 1920,
Rechtsstand vom 18. Juli 1932, und im Gebietsstand 1914, zwei Tage vor Ausbruch
des 1. Weltkrieges – *ius cogens* -**

Die Staatsangehörigen der Glied-/Bundesstaaten des Deutschen Reichs, gemäß Reichs- und Staatsangehörigkeitsgesetz (RuStAG) vom 22. Juli 1913 i.V.m. Artikel 25 und Artikel 123 (1) Grundgesetz für die Bundesrepublik Deutschland (GG), übernehmen nach ihrem gem. GG Artikel 116 Absatz 2, zweiter Halbsatz zum Ausdruck gebrachten entgegengesetzten Willen zur Glaubhaftmachung „deutsch“ die Funktion des *persistent objector – ius cogens*- zwecks Wiederherstellung des *Status quo ante (bellum)*.

Der Freistaat Preußen, als legitimer und völkerrechtskonformer Rechtsnachfolger des Königreichs Preußen und größter Gliedstaat des Deutschen Reichs sowie Rechteinhaber des Präsidiums des Deutschen Reichs, wurde zwar mit dem Kontrollratsgesetz Nr.46 am 25. Februar 1947 völkerrechtswidrig und ohne jeglicher juristischer Grundlage durch die alliierten Mächte des 2. Weltkrieges weiterhin nach dem zweiten Weltkrieg völkerrechtswidrig handlungsunfähig gestellt, jedoch wurde durch Aufhebung dieses Kontrollratsgesetzes Nr. 46 mit dem zweiten Gesetz über die Bereinigung von Bundesrecht im Zuständigkeitsbereich des Bundesministeriums der Justiz vom 23. November 2007 durch Art. 4 § 1 die Rechtsfähigkeit des Freistaats Preußen wieder hergestellt.

Es wird daran festgehalten (vgl. z.B. BVerfG, 1956-08-17, 1 BvB 2/51, BVerfGE 5, 85 <126>), daß das Deutsche Reich den Zusammenbruch 1945 überdauert hat und weder mit der Kapitulation noch durch die Ausübung fremder Staatsgewalt in Deutschland durch die Alliierten noch später untergegangen ist; es besitzt nach wie vor Rechtsfähigkeit, ist allerdings als Gesamtstaat mangels Organisation nicht handlungsfähig. Die BRD ist nicht "Rechtsnachfolger" des Deutschen Reichs, sondern als Staat identisch mit dem Staat "Deutsches Reich", - in Bezug auf

seine räumliche Ausdehnung allerdings "teilidentisch". (Quelle: Auswärtiges/ Antwort - 30.06.2015 [Deutscher Bundestag])

Als Staat „Deutsches Reich“ kann nur das Dritte Reich in Betracht kommen, da das Deutsche Reich / Deutschland zu keiner Zeit ein Staat war, sondern bis heute ein Staatenbund der deutschen Glied-/Bundesstaaten ist. In der Zeit ab 1933 wurde das Deutsche Reich / Deutschland, durch die Diktatur des 3. Reichs überlagert und es gab nur noch eine Staatsangehörigkeit „deutsch“. Die Teilidentität in Bezug auf seine räumliche Ausdehnung der Bundesrepublik Deutschland, als Rechtsnachfolger des Dritten Reichs, kann sich nur auf das Territorium am Südpol, Neuschwabenland, beziehen, welches von einer Expedition des Dritten Reichs völkerrechtskonform abgesteckt wurde.

(Bundesanzeiger, herausgegeben vom Bundesministerium der Justiz, ausgegeben am Dienstag, dem 5. August 1952, Auswärtiges Amt, Bekanntmachung über die Bestätigung der bei der Entdeckung von „Neuschwabenland“ im atlantischen Sektor der Antarktis durch die Deutsche Antarktische Expedition 1938/39 erfolgte Benennung geographischer Begriffe vom 12. Juli 1952)

Die Bezeichnung „Deutschland“ ist bereits in der Verfassung des Deutschen Reichs von 1871, Artikel 3, für die Bezeichnung des Deutschen Reichs festgeschrieben und ist allein dem Deutschen Reich vorbehalten. Mit der Bezeichnung „Deutschland“ begehen die BRD und ihre Institutionen Namensmissbrauch (§12 BGB) zur Täuschung im internationalen Rechtsverkehr und Irreführung!

Die Bundesrepublik Deutschland ist hier in Europa lediglich nur die von den Alliierten eingesetzte Verwaltung des Vereinigten Wirtschaftsgebietes gemäß Art. 133 des Grundgesetzes für die Bundesrepublik Deutschland (GG) auf der Grundlage der Haager Abkommen „betreffend die Gesetze und Gebräuche des Landkriegs“ (HLKO). Die Bundesrepublik Deutschland / BRD / Bund / Germany etc. pp. ist daher nicht legitimiert, staatshoheitliche Rechte und Aufgaben für das Deutsche Reich / Deutschland mit seinen souveränen Gliedstaaten auszuüben. Ihre Befugnisse begrenzen sich lediglich auf verwaltungshoheitliche Aufgaben.

Die Staatsgewalt des besetzten Staates erlischt alleine durch die militärische Besetzung eines Staates nicht und es findet alleine hierdurch kein Souveränitätswechsel statt. Weder die Haager Landkriegsordnung (HLKO) noch sonstiges Völkerrecht vermittelt der Besatzungsmacht Souveränitätsrechte im Besatzungsgebiet, insbesondere kein territoriales *ius disponendi*, weshalb territoriale Veränderungen durch eine Besatzungsmacht keine dauerhafte völkerrechtliche Wirkungen für die besetzten Staaten erzeugen können.

Die militärische Besetzung und die während ihrer Dauer getroffenen provisorischen Maßnahmen der Besatzungsmacht/Besatzungsmächte beeinträchtigen als solche die Existenz des Staates somit nicht. Dies gilt auch dann, wenn es zur vollständigen Ausschaltung der Staatsgewalt des besetzten Staates gekommen ist. Mangels Souveränität der Besatzungsmacht kann diese auch keine Souveränität auf einen im Besatzungsgebiet etablierten neuen Staat „übertragen“, insbesondere nicht auf einen nicht aus sich heraus lebensfähigen und daher nichtstaatlich zu betrachtenden Scheinstaat („puppet state“). Alle Staatssouveränität geht vom Volke aus!

Gemäß des Abkommens, betreffend die Gesetze und Gebräuche des Landkrieges vom 18.10.1907 (RGBl. 1907 S. 107) Haager Landkriegsordnung, Art. 55 [Besetzerstaat als Verwalter und Nutznießer] hat der besetzende Staat sich nur als Verwalter und Nutznießer der öffentlichen Gebäude, Liegenschaften, Wälder und landwirtschaftlichen Betriebe zu betrachten, die dem feindlichen Staate gehören und sich in dem besetzten Gebiete befinden.

Durch *debellatio* (militärische Niederwerfung) allein wird ein Staat nicht vernichtet, auch nicht durch Desorganisation. Zu keinem Zeitpunkt wurde eine Annexion (Aneignung) noch eine Subjugation (Unterwerfung, Verknechtung) offiziell erklärt.

Die Staatsangehörigkeiten gemäß § 1 RuStAG 1913 wurden nach den Bundesstaaten des Deutschen Reichs, Verfassungsstand 16. April 1871, Rechtsstand 2 Tage vor Ausbruch des ersten Weltkrieges, im Artikel 1 der Verfassung des Deutschen Reichs vom 16. April 1871 geregelt und im Artikel 116 GG fortgeführt:

"Deutscher" im Sinne des § 1 RuStAG vom 22. Juli 1913 (s.o.) ist also nicht „Deutscher“ im Sinne des GG (mittelbares Besatzungsrecht) und auch nicht „Deutscher“ im Sinne der Militärverordnung vom 13. März 1946 (unmittelbares Besatzungsrecht, s.o.)!

Die Alliierten haben deswegen, um sich nicht völkerrechtswidrig zu verhalten, in der Militärverordnung vom 13. März 1946 unter anderem angeordnet, daß anderen „Personen“ (also auch den Staatsangehörigen der Bundesstaaten gemäß § 1 RuStAG 1913) ihre Staatsangehörigkeit anerkannt werden muß:

„...“

wenn sie nicht einzeln durch Regierungen anderer Länder als Angehörige dieser Länder anerkannt werden.“

Unter anderen wurde / wird den „Deutschen“ und ihren Abkömmlingen, denen ihre Staatsangehörigkeit (gemäß § 1 RuStAG 1913) zwischen dem 30. Januar 1933 (Hitlers Machtergreifung) und dem 8. Mai 1945 (Kapitulation der Wehrmacht), aus politischen Gründen - aufgrund der Gleichschaltungsverordnung vom 5. Februar 1934 entzogen worden ist, das Recht auf ihre ursprüngliche Staatsangehörigkeit im Artikel 116 Absatz 2 des GG (mittelbares Besatzungsrecht) gewährleistet, insofern sie einen entgegengesetzten Willen zur Glaubhaftmachung „Deutsch“ zum Ausdruck brachten / bringen:

Nach der Kapitulation der Wehrmacht am 8. Mai 1945 stellten die alliierten Streitkräfte das Deutsche Reich handlungsunfähig und richteten Militärzonen (Wirtschaftsgebiete) ein, ohne dabei die Wiederherstellung des Status quo ante (bellum) zu berücksichtigen.

Der IGH in Den Haag stellte als offenkundige Tatsache fest, daß die BRD der Rechtsnachfolger des 3. Reichs ist, wie dem Beitrag in der ZDF- Nachrichten vom 03. Februar 2012 zu entnehmen war. Hierdurch wird deutlich, daß die alliierten Streitkräfte lediglich eine Verwaltung (GG Art. 133) in den besetzten Gebieten des 2. Deutschen Reichs einsetzten, und nicht einen neuen Staat errichteten, oder errichten ließen.

Dies zeigt sich auch eindeutig in der Okkupation des ehemaligen DDR-Gebietes im Jahre 1990 ohne jegliche juristische oder völkerrechtlich zu rechtfertigende Grundlage. Dabei kam es weder zu einer Volksabstimmung noch zu einer vom Volk gegebenen Verfassung.

Mit Aufhebung der besatzungsmäßigen Ordnung (GG) gilt sofort die letzte völkerrechtskonforme Verfassung, die Verfassung des Staates Freistaat Preußen vom 30. November 1920 sowie der Rechtsstand vom 18. Juli 1932, zwei Tage vor der völkerrechtswidrigen gewaltsamen Übernahme des Staates Freistaat Preußen durch das Nazi-Regime. (Preußenschlag)

Der Besitz und die Verwendung der von der Fremdherrschaft BRD ausgestellten Ausweise und Führerscheine erfolgt gezwungenermaßen aus Gründen der faktischen Erforderlichkeit (Grenzübergang, Abschluß notarieller Verträge, Kfz-Nutzung, u.ä.). Dies bedeutet jedoch keine Anerkennung einer Rechtspflicht gegenüber der Fremdherrschaft BRD. Rechtlich muß es dem betroffenen Volk frei stehen, die Vorschriften einer Fremdherrschaft zu befolgen oder nicht.

Die Staatsangehörigen des Staates Freistaat Preußen haben ihre Abstammung gem. Reichs- und Staatsangehörigkeitsgesetz vom 22. Juli 1913 lückenlos nachgewiesen und ihren entgegengesetzten Willen zu „deutsch“ gem. Art 116 (2), zweiter Halbsatz erklärt.

Die Erstellung, der Besitz und die Verwendung von Ausweisen durch die Zentralverwaltung des Staates Freistaats Preußen (wie sie bereits bis 1933 existierten) während der Reorganisation des

Freistaats Preußen, gemäß Postliminium § 185 Völkerrecht im Status quo ante (bellum), ist legitim und von der Fremdherrschaft (BRD) und der von ihr eingesetzten Verwaltung des Vereinigten Wirtschaftsgebietes, gemäß Artikel 25 GG, mit Vorrang zu gewährleisten und anzuerkennen!

Der Bundespräsident und der Bund sind deswegen völkerrechtlich dazu verpflichtet, die Staatsangehörigkeit des Freistaats Preußen, Rechtsstand 18. Juli 1932, Verfassungsstand 30. November 1920, im Gebietsstand 2 Tage vor Ausbruch des 1. Weltkrieges, zu respektieren und gegenüber allen anderen BRD-internen Institutionen und gegenüber internationalen Staaten die Anerkennung zu gewährleisten und über die Ausweisdokumente der Staatsangehörigen des Staates Freistaat Preußen zu informieren.

Das Recht auf eine Staatsangehörigkeit dokumentiert außerdem das SHAEF- Gesetz Nr. 1 Artikel II Punkt 3. b, sowie der Internationale Pakt über bürgerliche und politische Rechte, und die UN-Resolution 61/295 Artikel 6, welche allesamt für die Staatsangehörigen der Bundesstaaten des Deutschen Reichs gelten, soweit sie ihren entgegengesetzten Willen zur Glaubhaftmachung „deutsch“/„deutsche Staatsangehörigkeit“/ „Staatsangehörigkeit deutsch“ erklärt haben, gemäß Artikel 116 Absatz 2 GG letzter Halbsatz (s.o.)!

Bezüglich des Freistaats Preußen gelten aufgrund völkervertragsrechtlicher Regelungen, gemäß ius cogens, der Verfassungsstand vom 30. November 1920 und der Rechtsstand vom 18. Juli 1932 (2 Tage vor dem sogenannten verfassungs- und völkerrechtswidrigen „Preußenschlag“ vom 20. Juli 1932), da der Freistaat Preußen bereits am 20. März 1919, gemäß Artikel 43 HLKO, das Recht zur Aufrechterhaltung der Staatsgewalt in Preußen in ein Gesetz umsetzte, in deren Folge das Recht der Kammern (gemäß Artikel 118 der Verfassung des Königreichs Preußen vom 31. Januar 1850) als gesetzgebende Instanz, auf eine verfassungsgebende Landesversammlung übertragen wurde, in deren Folge die Verfassung des Freistaats Preußen vom 30. November 1920 entstand. Die ordentliche Rechtsfolge der Verfassung vom 30. November 1920 ist in ihrem Artikel 81 wiedergegeben.

Wir, die administrative Regierung und die Staatsangehörigen des Staates Freistaat Preußen sowie die indigenen deutschen Völker in der Funktion des persistent objector – ius cogens – als rechtmäßige Erben unserer Vorfahren, verzichten nicht auf unsere Bodenrechte.

Mit Hilfe der Staatssimulation „Bundesrepublik Deutschland“ werden die rechtmäßigen Erben, die die Staatsangehörigkeit nach ihrer Abstammung gemäß Reichs- und Staatsangehörigkeitsgesetz vom 22. Juli 1913 (RuStAG) besitzen, weiterhin in der Staatenlosigkeit „deutsch“ gehalten und mit einem Personalausweis und /oder Reisepaß ausgestattet, in denen nur vermutet wird, daß die Inhaber auch Deutsche sind. Mit dieser Vermutung wird ihnen der Zugang zu ihren Bodenrechten, ihren Menschenrechten und ihren Rechten des Völkervertragsrechtes entzogen. Dies erfolgt durch Des- und Falschinformation, durch Täuschung im Rechtsverkehr und der Simulation eines Staates BRD.

Vor diesem Hintergrund wird von mehreren Stellen der BRD- Verwaltung festgestellt:

„... daß der Bundespersonalausweis oder der deutsche Reisepaß kein Nachweis über den Besitz der deutschen Staatsangehörigkeit sind, sondern lediglich die Vermutung begründen, ...“

gez. Dr. Magnus Riedl

Ministerialrat

Bayrisches Staatsministerium des Innern

Odeonplatz 3

80539 München

(Quelle: e-Post Antwort: From: Sachgebiet-IA3@stmi.bayern.de 21. Jun 2013 13:16:22 +0000)

„Der Staatsangehörigkeitsausweis ist das einzige Dokument, mit dem das Bestehen der deutschen Staatsangehörigkeit in allen Angelegenheiten, für die es rechtserheblich ist, verbindlich festgestellt wird (§ 30 StAG). [nur gültig für das Staatshoheitsgebiet der BRD in der Antarktis, Neuschwabenland]

Der deutsche Reisepaß und Personalausweis sind kein Nachweis für die deutsche Staatsangehörigkeit, sie begründen nur eine Vermutung, dass der Inhaber die deutsche Staatsangehörigkeit besitzt.“

Strobel

Minister für Inneres, Digitalisierung und Migration

(Quelle: Landtag Baden-Württemberg Drucksache 16 / 1883 vom 04.04.2017)

Im Land Brandenburg werden

„...Anträge auf Feststellung des Bestehens der deutschen Staatsangehörigkeit (§ 30 Absatz 1 Satz 1 StAG)[werden] abgelehnt, wenn es ihnen am erforderlichen schutzwürdigen Sachbescheidungsinteresse fehlt....

2.1.3. Unbeachtlich ist ein bloßes Besitzinteresse an einem Staatsangehörigkeitsausweis (§ 30 Absatz 3 Satz 1 StAG.) Werden solche Feststellungen mangels schutzwürdigen Sachbescheidungsinteresses nicht getroffen, darf ein Staatsangehörigkeitsausweis nicht ausgestellt werden....

4. Zu Entscheidungen, mit denen gemäß Nummer 2 oder Nummer 3 Feststellungsanträge mangels schutzwürdigen Sachbescheidungsinteresses abgelehnt werden, werden personenbezogene Daten weder zum Register der Entscheidungen in Staatsangehörigkeitsangelegenheiten an das Bundesverwaltungsamt noch zum Melderegister an die zuständige Meldebehörde übermittelt (vgl. § 33 Absatz 3 und 5 StAG)....“

(Quelle: Allgemeine Weisung in Staatsangehörigkeitsangelegenheiten Nummer 2014.24

Mutwillige Antragstellungen bei Staatsangehörigkeitsbehörden [AW-StAG 2014.24]

vom 6. Januar 2014 geändert durch Vorschrift vom 31. Mai 2016)

Weder ein BRD- Personalausweis, noch der BRD- Reisepaß bescheinigen eine Staatsangehörigkeit. Diese Dokumente werden Staatenlosen mit der vermuteten deutschen Staatsangehörigkeit (Gleichschaltungsverordnung vom 5. Februar 1934 (!) gem. GG Art. 116 (1) ausgestellt.

Die Staatsangehörigen des Staates Freisaat Preußen haben ihre Abstammung gem. RuStAG vom 22. Juli 1913 lückenlos nachgewiesen. Sie haben ein Recht auf ihre Staatsangehörigkeit des Staates Freistaat Preußen und besitzen diese auch nicht nur beruhend auf Vermutungen, sondern auf Nachweisen- *Ius sanguinis!* Sie haben sich damit i.S.d. Art. 139 GG entnazifiziert. Sie sind nicht mehr dem GG Art. 116 (1) zuzuordnen und unterliegen nicht mehr der Herrschaftsgewalt der UN-Treuhandverwaltung Bundesrepublik.

Allen hier lebenden „Deutsch“en wurde mit der Verordnung über die deutsche Staatsangehörigkeit vom 5. Februar 1934 in der Hitler-Diktatur diese Staatsangehörigkeit in den Bundesstaaten völkerrechtswidrig entzogen. Somit verloren mit dieser Nazi-Verordnung gleichzeitig die betroffenen Deutschen und ihre Abkömmlinge nicht nur ihre Bodenrechte auf dem Staatsterritorien der souveränen Staaten im Staatenbund Deutsches Reich, sondern auch die damit verbundenen humanitären Völkervertragsrechte und Menschenrechte.

Diese Staatenlosigkeit „Deutsch“ wird durch die staatssimulierende BRD-Fremdverwaltung bis heute aufrecht erhalten und alle Staatenlosen mit der vorgetäuschten Staatsangehörigkeit „deutsch“ gem. GG Art. 116 unterliegen der Herrschaftsgewalt dieser Fremdverwaltung, sich Bundesrepublik etc. pp. nennend.

„Nach Artikel 15 der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte hat jeder Mensch das

Recht auf eine Staatsangehörigkeit.

Menschen ohne Staatsbürgerschaft werden oftmals fundamentale Rechte vorenthalten, weshalb sie mit enormen Einschränkungen [...] konfrontiert sind

....

Staatszugehörigkeit wird von denen, die sie besitzen häufig als selbstverständlich angenommen, weshalb ihre Bedeutung und Konsequenzen meist nicht bewusst wahrgenommen werden. In einer Welt, die von Nationalstaatlichkeit geprägt ist und in der Nationalstaaten in erster Instanz für die Rechte ihrer Bürger/innen zuständig sind, beschreibt die Staatsangehörigkeit aber das Tor zu allen weiteren Menschenrechten und ihrer Durchsetzung.“

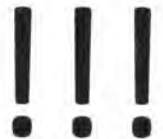
(Quelle: „www.dgvn.de“ ; Deutsche Gesellschaft für die Vereinten Nationen e.V.)

Viele Menschen, die nur die vermutete Staatsangehörigkeit „Deutsch“ besitzen und der Herrschaftsgewalt der Bundesrepublik unterliegen, werden diskriminiert, in willkürlichen Verwaltungsakten ihres Hab und Gutes, ihres Bankvermögens und ihres Wohnraumes beraubt, weil sie nicht unter dem Schutz der UN-Menschenrechtskonventionen stehen, da

diese staatenlosen Menschen keine rechtsverbindliche, sondern nur eine vermutete s.g. „Staatsangehörigkeit deutsch“ gemäß GG Art. 116 und somit keine garantierten Rechte besitzen.

Die BRD ist offenkundig und gerichtsbekannt auf dem Staatsterritorium des Staates Freistaat Preußen und der Glied-/Bundesstaaten des 2. Deutschen Reichs keine staatliche Gewalt und verletzt im Vereinigten Wirtschaftsgebiet vorsätzlich das RuStAG vom 22. Juli 1913 sowie das Rechtsschutzbedürfnis der indigenen autochthonen deutschen Völker gemäß Art. 123 (1) i.V.m. Art. 16 , Art. 25 und Art. 133 Grundgesetz für die Bundesrepublik Deutschland.

Als vom IGH in Den Haag am 03.02.2012 festgestellter Rechtsnachfolger des 3. Reichs hat die BRD auf Grundlage der Nazi-Verordnung vom 05.02.1934, mit dem „Gesetz zur Reform des Staatsangehörigkeitsrechts“ vom 15. Juli 1999, das RuStAG vom 22. Juli 1913 in das „Staatsangehörigkeitsgesetz (StAG)“ auf den Territorien Deutschlands völkerrechtswidrig umgewandelt.



Die Staatenlosen werden absichtlich von der Fremdherrschaftsgewalt „Bundesrepublik“ staatenlos mit der staatssimulierten Staatsangehörigkeit „Deutsch“ rechtlos gehalten, während die Bundesgeschäftsführung ein großes Interesse hat, Migration und Einbürgerung ausländischer Bürger - sogar mit simulierter „doppelter Staatsbürgerschaft“ voranzutreiben.

Um den Menschen des indigenen autochthonen Volkes der Preußen wieder ihre Bodenrechte, ihre damit verbundenen Menschenrechte und ihre Menschenwürde zurückzugeben und die staatliche kommunale Selbstverwaltung wieder gem. der preußischen Gebietsstruktur aufbauen zu können, sind wir als Abkömmlinge durch Abstammung nach dem Ausruf des Notstandes nach BGB §§ 227, 228, 229 durch Wahl der Notregierung legitimiert, diesen Menschen ihre rechtmäßige Staatsangehörigkeit des Staates Freistaat Preußen gem. RuStAG 1913 zurückzugeben und die Staatsangehörigkeitsausweise auszustellen.

Anordnung:

Die Staatsangehörigen des Staates Freistaat Preußen sind gemäß Staatsangehörigkeitsgesetz (BRD) § 17 , (1) 2. , § 18 i.V.m. § 25 (1) auf Grund des Erwerbes der Staatsangehörigkeit des Staates Freistaat Preußen aus der vermuteten deutschen Staatsangehörigkeit zu entlassen, sobald diese die Berechtigung auf die Staatsangehörigkeit des Staates Freistaat Preußen vorlegen bzw. sie ihren Staatsangehörigkeitsausweises des Staates Freistaat Preußen der bis dahin zuständigen Meldebehörde und dem Standesamt 1 in Berlin in Form einer Kopie angezeigt haben.

Die Staatsangehörigen des Staates Freistaat Preußen haben ihren Wohnsitz auf dem Staatshoheitsgebiet des Staates Preußen genommen. Sie unterliegen nicht der BRD-Meldepflicht im BRD- Melderegister, da sie keine Staatenlosen „deutsch“ i.S.d. GG 116 (1) sind und sich exterritorial zum Territorium der Bundesrepublik (BRD) befinden.

Wir fordern die BRD-Meldebehörden nochmals ausdrücklich auf, sich an die BRD- Gesetze zu halten, solange die besatzungsmäßige Ordnung einzuhalten ist. Mit Aufhebung der besatzungsmäßigen Ordnung gilt sofort die letzte völkerrechtskonforme preußische Gesetzgebung im Rechtsstand 1932 und die übergeordnete Reichsgesetzgebung im Rechtsstand 1914.

Bundsmeldegesezt vom 03.05.2013, zuletzt geändert am 18.7.2017 I 2745

§ 2 (4) 2. Satz:

„Daten nicht meldepflichtiger Personen dürfen nur erhoben, verarbeitet und genutzt werden, wenn eine Einwilligung vorliegt, die den Vorschriften des Datenschutzgesetzes des jeweiligen Landes entspricht.“

§ 7 Meldegeheimnis

(1) *„Personen, die bei Meldebehörden oder anderen Stellen, die im Auftrag der Meldebehörden handeln, beschäftigt sind, ist es verboten, personenbezogene Daten unbefugt zu erheben, zu verarbeiten oder zu nutzen.“*

§ 14 Löschung der Daten

(1) *„Die Meldebehörde hat gespeicherte Daten zu löschen, wenn sie zur Erfüllung ihrer Aufgaben nicht mehr erforderlich sind. Das gleiche gilt, wenn bereits die Speicherung der Daten unzulässig war.“*

§ 26 Befreiung von der Meldepflicht

„Von der Meldepflicht nach § 17 Abs. 1 und 2 sind befreit

(2) *„Personen, für die diese Befreiung in völkerrechtlichen Übereinkünften festgelegt ist.“*

Gesetz über Personalausweise und den elektronischen Identitätsnachweis (Personalausweisgesetz – PauswG) vom 18.06.2009 Stand: 18.7.2017

§ 1 Ausweispflicht, Ausweisrecht

(1) *„ Deutsche im Sinne des Artikels 116 Abs. 1 des Grundgesetzes [für die Bundesrepublik Deutschland] sind verpflichtet, einen gültigen Ausweis zu besitzen, sobald sie 16 Jahre alt sind und der allgemeinen Meldepflicht unterliegen oder, ohne ihr zu unterliegen, sich überwiegend in Deutschland aufhalten.“*

§ 1 des Bürgerlichen Gesetzbuchs (in Kraft seit 01.01.1900)

„Die Rechtsfähigkeit des Menschen beginnt mit der Vollendung der Geburt.“

Mit Vollendung der Geburt besitzt der Mensch bereits seine Menschenwürde.

[„Mit der Menschenwürde ist der soziale Wert- und Achtungsanspruch gemeint, der dem Menschen wegen seines Menschseins zukommt. [BverfGE 87, 209/228].

Daraus folgt, daß der Mensch als gleichberechtigtes Glied mit Eigenwert anerkannt wird [BverfGE 45, 187,228] und als Mensch (Subjekt) behandelt werden muß. Insofern steht dem Menschen ein Elementarschutz zu, weshalb alle Handlungen verboten sind, mit der die aus der Menschenwürde fließende Subjektivität verletzt werden könnte.

Verboten ist daher auch, Menschen als Objekte, also als unechte Personen, zu behandeln. [BverfGE 63,332 / 337].

Verstößt ein Gesetz hiergegen und verletzt es die ewigen Normen des Naturrechts, so ist dieses Gesetz seines Inhalts wegen nicht mehr dem Recht gleichzustellen. Es entbehrt nicht nur der verpflichtenden Kraft für den Staatsbürger, sondern es ist rechtsungültig und darf von ihm nicht befolgt werden. Sein Unrechtsgehalt ist dann so erheblich, daß es niemals zur Würde des Rechts

gelangen kann, obwohl der Gesetzgeber diesen Inhalt in die äußerlich gültige Form eines Gesetzes gekleidet hat.“ (LG Frankfurt am Main, 4 a Js 3/46-4 kls 7/46 vom 21.3.1947)]

Sollte unseren Staatsangehörigen des Staates Freistaat Preußen durch BRD-Verwaltungen

- ihre rechtmäßige Staatsangehörigkeit wieder entzogen,
- sie wieder als staatenlos „deutsch“ i.S.d. GG 116 (1) behandelt werden (StGB § 169, VStGB § 7 (4),
- diese unter Mißbrauch ihrer Vornamen und Familiennamen (BGB § 12) als juristische Personen / Firmen weiterhin in Ihren Melderegister geführt werden,
- diese lebenden Menschen (Subjekte) als Objekte, also als unechte, juristische Personen behandelt werden und
- ihnen die Treuhandschaft dieser fiktiven juristischen Person aufgezwungen (OWIG) und sie kriminalisiert werden,

ergeht sofort Strafanzeige bei den zuständigen alliierten Besatzermächten, wegen Beteiligung am Völkermord (VStGB § 6) am indigenen und autochthonen Volk der Preußen. Diese Kriegsverbrechen verjähren gem. Völkerstrafgesetzbuch (VStGB) § 5 nicht und eine strafrechtliche Verfolgung von Kriegsverbrechern kann ein Leben lang erfolgen.

(Jüngstes Beispiel: nach über 70 Jahren muß 96jähriger KZ-Wächter nun Haftstrafe von 4 Jahren absitzen)

Auch zivilrechtliche Schadensersatzansprüche verjähren nicht und sind bis in die dritte Generation vollstreckbar.

Gegeben zu Königsfeld, am 20. Januar 2018



Adla Carolina
a.d.H.
Fuchs

Name : Freistaat Preußen / Auswärtiges Amt

Fax :

Empf.-Nr. 269
 Empfangsdatum und -zeit 20.01.2018 12:34
 Starten /Fertigst. 20.01.2018 12:34 /20.01.2018 12:58
 Ergeb. OK

Alluente

Empf.-Nr.	Dat.	Zeit	Typ	NR	Dauer	Seite	Ergeb.	
269	20.01	12:34	Send	0074956060766	04:47	010/010	OK	RU
269	20.01	12:40	Send	03083051050	04:40	010/010	OK	US
269	20.01	12:48	Send	03020457571	04:20	010/010	OK	GB(LUK)
269	20.01	12:53	Send	030590039110	04:11	010/010	OK	FR

Freistaat Preußen
 Außenministerium
 Reichsminister des Freistaates des Deutschen Reichs
 in der Weimarer Republik

Ministerial Protokoll - Auswärtiges Amt
 100-100-100
 100-100-100
 100-100-100

Diplomatische Korrespondenz
 2018, 1018
 Anweisung Nr. 20012018 - 1018/1018

Sehr geehrter Herr Minister des Auswärtigen Amtes! Gerne habe ich Ihren Brief vom 10.01.2018 erhalten und bin sehr dankbar für die Informationen, die Sie mir mitteilen. Ich werde mich bemühen, die Angelegenheit so schnell wie möglich zu erledigen.

Ich werde die Angelegenheit dem zuständigen Minister des Auswärtigen Amtes weiterleiten und Sie über den Fortschritt der Angelegenheit in Kenntnis setzen. Ich werde Sie über den Fortschritt der Angelegenheit in Kenntnis setzen.

Ich werde die Angelegenheit dem zuständigen Minister des Auswärtigen Amtes weiterleiten und Sie über den Fortschritt der Angelegenheit in Kenntnis setzen.

Ich werde die Angelegenheit dem zuständigen Minister des Auswärtigen Amtes weiterleiten und Sie über den Fortschritt der Angelegenheit in Kenntnis setzen.

Diplomatische Korrespondenz, 2018, 1018, vom 10. Januar 2018 Seite 2 von 2